

Änderungen in der Entwässerungssatzung laut Beschlussempfehlung des Werksausschusses

§ 2

- (7) Anschlussleitungen:
Anschlussleitungen stellen die Verbindung zwischen den privaten Hausinstallationen und Grundstücksentwässerungen sowie der öffentlichen Abwasseranlage dar:
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes. Grundstücksanschlussleitungen werden auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt und betrieben, gehören aber nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis einschließlich zu der ersten Inspektionsöffnung (Reinigungsöffnung) auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem anzuschließenden Grundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen werden auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt und betrieben, gehören aber nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 4

- (6) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur von der Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten erstellt werden. Die Stadt kann jedoch den Anschlussnehmer verpflichten oder auf dessen Antrag hin berechtigen, den Anschluss auf seine Kosten durch einen von ihr zugelassenen Unternehmer erstellen zu lassen. Hierüber wird im Genehmigungsverfahren nach § 14 entschieden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.

§ 8

- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen bzw. Entwässerungsmulden, Abflussrinnen, Rigolen und Entwässerungsrinnen etc. zuzuführen. Den Anschluss führt die Stadt durch von ihr beauftragte oder von ihr ausdrücklich zugelassene Fachunternehmen aus.

§ 13

- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlussnehmer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Anschlussnehmer diese Arbeiten grundsätzlich für den gesamten Hausanschluss durch. Die Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und die Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum werden grundsätzlich von der

Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Fachunternehmer erstellt. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 13

- (8) Abweichend von Absatz 7 Satz 2 und 3 ist der Anschluss auf Verlangen der Stadt auch dann schon auf Dichtigkeit zu überprüfen, wenn die Stadt Baumaßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage, an die der Anschluss besteht oder beabsichtigt ist, plant oder durchführt. Undichte Anschlüsse und Entwässerungsleitungen werden dann im Zusammenhang mit der Baumaßnahme der Stadt und im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer von der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers saniert oder erneuert.